

Betroffene: „Transe“ ist eine Beleidigung

Online-Ausgabe einer Zeitung verletzt Persönlichkeitsrechte

„Transe würgt Wärterin im Frauenknast“ – so überschreibt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung einen Gerichtsbericht. Eine Transsexuelle namens Celine muss sich verantworten, nachdem sie im Gefängnis eine Justizvollzugsbeamtin angegriffen und fast zu Tode gewürgt hatte. Die Redaktion rollt den Fall auf und beschreibt die Umstände, die zu dem Gefängnisaufenthalt der Angeklagten geführt haben. Sie druckt ein Foto der Frau ab. Celine hieß früher Daniel und war Autohändler. Vor etwa 15 Jahren tötete er seine Freundin und deren Liebhaber, weshalb er für 13 Jahre wegen Doppelmordes hinter Gitter musste. Die Zeitung schreibt: „Im Knast entdeckt der Killer seine feminine Seite, hatte eine Liebesaffäre mit einem Mithäftling und ließ sich auf Staatskosten für 40.000 Euro zur Frau umwandeln. Die Folge: Die Transsexuelle wurde vom (...) Männerknast ins Frauengefängnis nach (...) verlegt.“ Eine Nutzerin der Online-Ausgabe weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Transe“ von Frauen mit transsexueller Vergangenheit als beleidigend empfunden werde. Sie sieht in der Bezeichnung eine Beleidigung der Betroffenen. Die Redaktion stelle die Hintergründe der Geschlechtsumwandlung falsch dar. Dabei werde gegen das im Transsexuellen-Gesetz in Paragraph 5 gewährleistete Offenbarungsverbot verstoßen. Die Beschwerdeführerin sieht durch den Beitrag die Ziffern 1, 2, 8 und 12 des Pressekodex verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Bezeichnung „Transe“ für eine umgangssprachliche Kurzform für „Transsexuelle“. Der Begriff sei im Sprachgebrauch üblich und nicht diffamierend. Es könne nicht würdeverletzend sein, wenn über Tatsachen berichtet werde, die wahr seien. Die Angeklagte selbst habe in der öffentlichen Gerichtsverhandlung über ihre Geschlechtsumwandlung berichtet. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex – so die Rechtsvertretung des Verlages – liege nicht vor. Die Angeklagte habe, während sie ihre Strafe wegen Doppelmordes absaß, mit dem Angriff auf die Beamtin erneut ein Kapitalverbrechen begangen. Der alte und der neue Name der Angeklagten seien im Bericht genannt worden, um die Zusammenhänge deutlich zu machen. Die Rechtsabteilung hält die identifizierende Berichterstattung für vereinbar mit Artikel 5, Absatz 1, des Transsexuellen-Gesetzes. Es bestehe ein überragendes öffentliches Interesse an dem Fall.

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten durch die identifizierende Berichterstattung verletzt, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Um die Tatzusammenhänge verständlich zu machen, war es nicht erforderlich, die Angeklagte im Bild zu zeigen. Es war auch nicht nötig, ein fünfzehn Jahre altes Foto abzudrucken, auf dem die Angeklagte noch als Mann

zu sehen war. Das dem erneuten Prozess zugrundeliegende Tatgeschehen – der Angriff auf eine Justizvollzugsbeamtin – hätte auch ohne identifizierende Einzelheiten geschildert werden können. Grundsätzlich stellt der Presserat fest, dass ein öffentliches Interesse an dem Kriminalfall besteht. Eine Ausnahme für eine identifizierende Berichterstattung nach Richtlinie 8.1 liegt jedoch nicht vor. Dass die Zeitung die Angeklagte als Transsexuelle bezeichnet, ist nachvollziehbar. Nur so ist es zu verstehen, dass die Angeklagte zunächst in einem Männergefängnis untergebracht war und nach ihrer Geschlechtsumwandlung in ein Frauengefängnis verlegt wurde. Beim Begriff „Transe“ verweist der Beschwerdeausschuss auf die gängige Spruchpraxis. Vorherrschende Meinung im Gremium ist, dass es für die Medien schwierig ist, die richtigen Begriffe für die unterschiedlichen Arten der Sexualität zu benutzen. Für Transsexuelle ist es wichtig, dass Redaktionen in solchen und ähnlichen Fällen sorgsam mit der Sprache umgehen. (0017/12/2)

Aktenzeichen:0017/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung